



Hinweise zur Freistellung vom Unterricht in Deutsch und/oder Gemeinschaftskunde für Berufsschülerinnen und Berufsschüler

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift vom 14.11.2001 Az.: 51-6601.40/117

„(2) Schüler, die die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen, **können** zu Beginn des Schuljahres auf Antrag in einzelnen Fächern des allgemeinen Lernbereiches **ausnahmsweise vom Unterricht freigestellt werden**, sofern dies aus pädagogischen Gründen (z.B. mangels Differenzierungsmöglichkeiten im Unterricht) zweckmäßig ist. Auf Antrag kann der Schüler an der Abschlußprüfung in einem solchen Fach teilnehmen; in diesem Fall zählen für die Feststellung des Prüfungsergebnisses nur die Prüfungsleistungen.
(3) Bei einer Zweitausbildung gilt Ziffer 2 entsprechend.“

Es besteht demnach kein Recht auf eine Freistellung!

Folgende Punkte sind zu beachten:

- 1) Die Freistellung vom Unterricht in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde kann nur am **Schuljahresbeginn und nur in der Eingangsklasse auf Antrag** erfolgen. Das Antragsformular kann auf der Homepage heruntergeladen werden.
- 2) Der **vollständig ausgefüllte Antrag** muss spätestens **am Ende der 3. Schulwoche** bei der Klassenlehrkraft abgegeben werden. Die Schulleitung prüft anschließend unter Einbezug der Klassenkonferenz, ob eine Befreiung pädagogisch zweckmäßig ist. Die Freistellung bzw. Nicht-Freistellung wird auf dem Antragsformular vermerkt.
- 3) Der Nachweis der Hochschulreife, Fachhochschulreife oder der abgeschlossenen Erstausbildung muss vorliegen und in beglaubigter Kopie mit eingereicht werden.
- 4) Der Ausbildungsbetrieb muss seine Kenntnisnahme bestätigen (s. Antrag).
- 5) Bis zur Entscheidung muss der Unterricht besucht werden. Über die Zustimmung oder Ablehnung des Antrags erhält der Schüler/die Schülerin eine schriftliche Bestätigung.

Folgen einer Befreiung:

- 1) Der Anspruch auf Unterricht in den Fächern Deutsch und/oder Gemeinschaftskunde erlischt nach genehmigter Befreiung für die gesamte Ausbildungsdauer. Eine spätere Wiederanmeldung ist nicht möglich.
- 2) Im Zeugnis wird bei den entsprechenden Fächern nur der Hinweis auf Befreiung eingetragen. Es werden keine Noten in den betroffenen Fächern ausgewiesen.
- 3) Auf Antrag kann an der **Abschlussprüfung** in einem vom Unterricht freigestellten Fach teilgenommen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit einem entsprechenden Vermerk als Fachnote ins Abschlusszeugnis eingetragen.
- 4) Die befreite Unterrichtszeit ist keine Arbeitszeit und muss gegebenenfalls im Betrieb nachgeholt werden.

abgegeben am: _____ (Datum) bei: _____ (Kürzel)



Antrag auf Freistellung vom Berufsschulunterricht in Deutsch und/oder Gemeinschaftskunde

<u>Name:</u>	<u>Vorname:</u>	<u>Geburtsdatum:</u>
<u>Klasse:</u>	<u>Klassenlehrer/in:</u>	
Hiermit beantrage ich die Freistellung vom Unterricht in		
<input type="checkbox"/> Deutsch		
<input type="checkbox"/> Gemeinschaftskunde		
Ich habe die Hinweise zur Freistellung vom Unterricht gelesen und verstanden. Folgende beglaubigte Zeugniskopie habe ich beigefügt:		
<input type="radio"/> Hochschulreife		
<input type="radio"/> Fachhochschulreife		
<input type="radio"/> Abschlusszeugnis der Berufsschule		
<input type="checkbox"/> Sonstige Anlagen: _____		
Datum: _____ Unterschrift Auszubildende(r): _____		
<u>Bestätigung des Betriebs</u>		
Ich habe den obigen Antrag unserer/unseres Auszubildenden zur Kenntnis genommen.		
_____	_____	_____
Datum	Stempel des Betriebs	Unterschrift Auszubildende(r)

Hinweis: Der Antrag ist spätestens in der 3. Schulwoche bei der Klassenleitung abzugeben.

----- **Bearbeitungsvermerke der Schule (bitte nicht ausfüllen)** -----

Dem Antrag zur Freistellung		
<input type="checkbox"/> im Fach/ in den Fächern _____ wird stattgegeben.		
<input type="checkbox"/> im Fach/ in den Fächern _____ wird nicht stattgegeben.		
_____	_____	_____
Datum	Stempel der Schule	Unterschrift Schul- bzw. Abteilungsleitung